

§ 39 W-JagdG Kosten der Ausübung der Gemeindejagd durch einen Gemeindejagdverwalter

W-JagdG - Wiener Jagdgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

- (1) Die mit der Verwaltung der Gemeindejagd durch Gemeindejagdverwalter verbundenen Kosten, einschließlich des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden, sind von der Stadt vorschußweise zu bestreiten. Mit Schluß jedes Jagdjahres ist die Abrechnung durch den Magistrat in ortsüblicher Weise kundzumachen.
- (2) Auf die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes finden die Bestimmungen des§ 34 sinngemäß Anwendung.
- (3) Der zur Deckung eines etwaigen Abganges erforderliche Betrag kann durch den Magistrat unter Zugrundelegung des im § 34, Abs. 3, bezeichneten Maßstabes auf die einzelnen Grundeigentümer, sofern deren Besitz 3 ha übersteigt, aufgeteilt werden, die die Zahlung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Zahlungsauftrages zu leisten haben.
- (4) Rückständige Beträge sind im Verwaltungswege einzubringen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at